



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 29/24

04.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 27. November 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stade Blatt 20836, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 779/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stade	15	2/53	Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 38	569
	Stade	15	2/93	Gebäude- und Freifläche, Beim Schiffertor 6	268

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauses Beim Schiffertor 6 nebst Spitzboden und Kellerraum, Nr. 8 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 190.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

4-Zimmer Eigentumswohnung Beim Schiffertor 6/Wallstraße 38, 21682 Stade (Wohnfläche rund 92 m². Baujahr 1912/1987/1993)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stade.niedersachsen.de
